

## Antrag zur Nutzung Parkplatz Campus Weinberg am Standort Hildesheim

**Achtung: Vor Überweisung des Entgeltes muss bei Herrn Leipski die Freigabe des Antrages eingeholt werden!**

### Angaben zur/zum Antragsteller/in (Bitte vollständig ausfüllen!)

Nachname	Vorname
Str.	PLZ, Ort
Tel.	E-Mail
Personalnr./Matrikelnr.	KFZ-Kennzeichen
Organisationseinheit/Fakultät	

**Änderungen z. B. Anschrift oder KFZ-Kennzeichen sind dem Gebäudemanagement bitte unverzüglich mitzuteilen.**

- Ich erkläre, dass ich die „Benutzer- und Parkplatzordnung für die Nutzung kartenbetriebener Parkplätze am Standort Hildesheim“ anerkenne.
- Für die Nutzung eines kartenbetriebenen Parkplatzes ist ein Entgelt in Höhe von 10,00 Euro entweder als Bargeld in der Abteilung Finanzbuchhaltung (Gebäude Hohnsen 3) zu leisten oder auf das Konto der HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen, bei der Nord/LB Hannover, IBAN DE21 2505 0000 0106 0201 34, BIC NOLADE2HXXX mit Verwendungszweck „Parkkarte für Kfz-Kennzeichen“ zu überweisen.
- Der Beleg über die Zahlung des Entgeltes in Höhe von 10,00 Euro ist beigefügt. Bitte beachten Sie, eine Bearbeitung des Antrages ist nur dann möglich, wenn der Nachweis über die gezahlte Gebühr (Entgelt und/oder Pfand) beigefügt ist.

Datum, Unterschrift Antragsteller/in

### Freigabe durch Gebäudemanagement

Datum, Unterschrift

### Benutzer- und Parkplatzordnung für die Nutzung kartenbetriebener Parkplätze am Standort Hildesheim

1. Die Nutzung der Parkflächen auf dem Campus Hohnsen oder Campus Weinberg ist entgeltpflichtig. Das Entgelt zur Nutzung kartenbetriebener Parkplätze Campus Hohnsen oder Campus Weinberg beträgt für den Zeitraum von zwei Jahren für jeden Parkplatz 10,00 EUR. Mit dem Antrag auf Einrichtung der befristeten Funktion zur Nutzung kartenbetriebener Parkplätze ist das Entgelt fällig.
2. Soweit Kapazitäten auf kartenbetriebenen Parkplätzen Campus Hohnsen (Zugang Wiesenstraße 54) oder Campus Weinberg (Zugang Renatastraße 11) frei sind, kann die Funktion zur Nutzung kartenbetriebener Parkplätze auf dem Hochschulausweis eingerichtet werden. In der Abteilung Gebäudemanagement kann diese Funktion für den Hochschulausweis beantragt werden.
3. Bei Missbrauch z. B. Weitergabe mit oder ohne Entgelt an andere Personen, wird die Berechtigung zur Nutzung kartenbetriebener Parkplätze ersatz- und entschädigungslos gesperrt.
4. Parken erfolgt auf eigene Gefahr. Die Parkberechtigung stellt **keinen** Anspruch auf einen festen Parkplatz oder überhaupt Parkmöglichkeiten dar. Falls die vorgesehenen Parkflächen besetzt sind, ist der Parkplatz zu verlassen. Parken z. B. in zweiter Reihe, Behindertenparkplatz, Feuerwehrezufahrt usw. ist nicht zulässig.
5. Bei Verlust des Hochschulausweises oder Beschädigung der Schrankenanlage ist sofort die Abteilung Gebäudemanagement im Gebäude Hohnsen 3 zu benachrichtigen.
6. Die Missachtung der Benutzer- und Parkplatzordnung oder verkehrswidriges Verhalten im Parkbereich hat die sofortige Sperrung der Funktion zur Parkberechtigung zur Folge. Eine Erstattung des gezahlten Entgeltes erfolgt nicht.
7. Diese Funktion verliert nach zwei Jahren ihre Gültigkeit. Nach rechtzeitiger Zahlung des Entgeltes von 10,00 EUR und Vorlage im Gebäudemanagement wird diese Funktion für weitere 2 Jahre verlängert.